

Anlage 1

13.Änderungssatzung vom 21.12.2017 zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung Nr. B 1029-51/99 vom 09.03.1999 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V S. 777) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 11.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Satz 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die an den reinigungspflichtigen Straßen anliegen.

Artikel 2

1. Der § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Bemessung der Gebührensätze

(1) Der Öffentlichkeitsanteil an den Einrichtungen der Straßenreinigung/ Winterdienst wird pauschal mit 25% festgesetzt.

(2) Der Kalkulationszeitraum für diese Satzung wird für die Jahre 2018 bis 2020 festgesetzt.

(3) Gebührensätze:

1. Die Gebühren für die allgemeine Straßenreinigung (ohne Winterdienst) betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 1	4,62 €
b) in der Reinigungsklasse 3	1,54 €
c) in der Reinigungsklasse 6	0,77 €

2. Die Gebühren für die Winterdienstreinigung (WD) betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 1	0,53 €
b) in der Reinigungsklasse 3	0,53 €
c) in der Reinigungsklasse 6	0,53 €
d) in der Reinigungsklasse 4 - Riems	1,06 €
e) in der Reinigungsklasse 5 - Friedrichshagen	0,39 €

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Greifswald, den 21.12.2017


Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 21.12.2017


Dr. Stefan Fassbinder

(DIE SATZUNG WURDE AM 27.12.2017 IM INTERNET
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.)